Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1850

28. 06. 95

Sachgebiet 404

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuß)

zu dem

1. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 13/285 –

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/27 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz – SFHÄndG)

3. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/402 –

Entwurf eines Gesetzes über Sexualaufklärung, Verhütung, Prävention vor ungewollten Schwangerschaften und Beratung

4. Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 13/268 –

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

5. Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann und weiterer Abgeordneter
– Drucksache 13/395 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Kindes – Neufassung des Abtreibungsstrafrechts und Regelung der staatlichen Obhut

6. Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/397 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unantastbarkeit der Grundrechte von Frauen – Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 2) und entsprechende Änderungen des Strafgesetzbuches

7. Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/375 –

Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

8. Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/409 –

Selbstbestimmungsrecht der Frauen

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Urteil vom 28. Mai 1993 einen Teil der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 für unvereinbar mit dem Grundgesetz und damit für nichtig.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung erließ das Bundesverfassungsgericht eine Vollstreckungsanordnung, die die Schwangerenkonfliktberatung sowie das weitere Verfahren regelt.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich somit ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der unter Beachtung der in dem Urteil enthaltenen Vorgaben umzusetzen ist und der sich an der durch die Vollstreckungsanordnung geschaffenen Rechtslage zu orientieren hat.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 13/285 –, der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/27 – und der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/268 – werden durch einen gemeinsamen Änderungsantrag dieser drei Fraktionen zu einer Ausschußfassung zusammengeführt. Diese trägt den Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 Rechnung und berücksichtigt die durch die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts geschaffene Rechtslage.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme

- des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 13/285 – oder
- des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/27 – oder
- des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/268.

D. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1.

a) den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/402 – abzulehnen,

b) den Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann und weiterer Abgeordneter
– Drucksache 13/395 – abzulehnen,

c) den Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/397 – abzulehnen,

d) den Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/375 – für erledigt zu erklären;

2.

a) den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 13/285 –,

b) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/27 – und

c) den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 13/268 –

in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

3.

den Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/409 – abzulehnen.

Bonn, den 28. Juni 1995

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis
Vorsitzende

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Inge Wettig-Danielmeier
Berichterstatterin

Rita Grießhaber
Berichterstatterin

Heinz Lanfermann
Berichterstatter

Hubert Hüppe
Berichterstatter

Christina Schenk
Berichterstatterin

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)".

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

   „Abschnitt 1
   Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung".

3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „unter Beteiligung der obersten Landesbehörden" durch die Wörter „unter Beteiligung der Länder" ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 2
   Beratung

   (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

   (2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

   1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
   2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
   3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
   4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
   5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
   6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
   7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
   8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

   Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

   (3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes."

5. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde stellt" durch die Wörter „Die Länder stellen" ersetzt.

   b) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

   c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz" durch die Wörter „den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 1" durch die Wörter „nach den §§ 3 und 8" ersetzt.

7. Nach § 4 werden folgende Abschnitte 2 bis 4 angefügt:

   „Abschnitt 2
   Schwangerschaftskonfliktberatung

   § 5
   Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

   (1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

   (2) Die Beratung umfaßt:

   1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derent-

wegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;

2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen. Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Sie hält den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen fest.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von drei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraus-

setzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11
Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II.4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt 3
Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12
Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13
Einrichtungen zur Vornahme
von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 4
Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15
Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16
Erhebungsmerkmale,
Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
3. Familienstand und Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
4. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
6. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
7. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus und im Falle der Vornahme des Eingriffs im Krankenhaus die Dauer des Krankenhausaufenthaltes.

Der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1,
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18
Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen."

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I

S. 1593), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In der Anlage 16 wird unter IV. Allgemeinmedizin und ökologisches Stoffgebiet nach dem Vierten Abschnitt folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs."

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Für Leistungen nach § 5a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   „§ 5a

   Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen

   Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden."

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. zur Verhütung von Krankheiten sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 21 bis 24b),".

2. § 24b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgenommen wird" durch die Wörter „wenn dieser in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird" ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

   „(3) Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft haben Versicherte Anspruch auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, die ärztliche Behandlung mit Ausnahme der Vornahme des Abbruchs und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie auf Krankenhausbehandlung, falls und soweit die Maßnahmen dazu dienen,

   1. die Gesundheit des Ungeborenen zu schützen, falls es nicht zum Abbruch kommt,
   2. die Gesundheit der Kinder aus weiteren Schwangerschaften zu schützen oder
   3. die Gesundheit der Mutter zu schützen, insbesondere zu erwartenden Komplikationen aus dem Abbruch der Schwangerschaft vorzubeugen oder eingetretene Komplikationen zu beseitigen.

   (4) Die nach Absatz 3 vom Anspruch auf Leistungen ausgenommene ärztliche Vornahme des Abbruchs umfaßt

   1. die Anästhesie,
   2. den operativen Eingriff,
   3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
   4. die Injektion von Medikamenten,
   5. die Gabe eines wehenauslösenden Medikamentes,
   6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,
   7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und der Überwachung im direkten Anschluß an die Operation.

   Mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehende Sachkosten, insbesondere für Narkosemittel, Verbandmittel, Abdecktücher, Desinfektionsmittel, fallen ebenfalls nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen. Bei vollstationärer Vornahme des Abbruchs übernimmt die Krankenkasse nicht den allgemeinen Pflegesatz für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird."

3. In § 73 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

   „11. ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b."

4. Dem § 75 wird folgender Absatz angefügt:

   „(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 24b aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und die Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den

Kassenärztlichen Vereinigungen und den Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten."

5. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenhäusern" die Wörter „sowie den Einrichtungen nach § 75 Abs. 9" eingefügt.

6. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

   „11. Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b."

Artikel 5

Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 1

Berechtigte

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert 1 700 Deutsche Mark (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils 400 Deutsche Mark für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, 500 Deutsche Mark, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um 500 Deutsche Mark.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder

2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

§ 2

Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Gesetz vor.

§ 3

Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 2 zahlt.

(4) Der Arzt oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 2 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, daß der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 4

Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

§ 5

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 6

Anpassung

Die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für Frauen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Einkommensgrenze in Höhe von 1 500 Deutsche Mark; der Zuschlag für Kinder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 beträgt 370 Deutsche Mark; bei den Kosten der Unterkunft nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wird ein 400 Deutsche Mark übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 500 Deutsche Mark berücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1615 l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte" durch die Wörter „soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann" ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „ein Jahr" durch die Wörter „drei Jahre" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

   „(Belegungsrechtsgesetz-BelegG)".
2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Volljährigkeit ist nicht erforderlich bei schwangeren Frauen, jungen Ehepaaren und alleinstehenden Elternteilen mit Kindern."

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 170b wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Text wird Absatz 1. Diesem wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."
2. In § 203 Abs. 1 Nr. 4a wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)" durch die Angabe „den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes" ersetzt.
3. In § 218a werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

   1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
   2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
   3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

   (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchti-

gung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind."

4. § 218b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1" jeweils durch die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 und 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 218a Abs. 2 und 3" ersetzt.

5. Nach § 218b wird folgender § 218c eingefügt:

„§ 218c
Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen, ärztlich beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 bis 4 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar."

6. § 219 wird wie folgt gefaßt:

„§ 219
Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen."

7. Dem § 240 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt."

Artikel 9

Änderung anderer Gesetze

(1) § 37a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 37a
Hilfe bei Sterilisation

Bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe in dem Leistungsumfang und in der Leistungsform nach § 24b Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren."

(2) In § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)" durch die Angabe „den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes" ersetzt.

(3) Die Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(4) Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) in der zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) geänderten Fassung wird aufgehoben.

(5) § 179 Nr. 4, § 368 Abs. 2, § 368n Abs. 6 und § 368p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

(6) § 7 Nr. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

(7) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen können bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die Landwirtschaftliche Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen."

2. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und" gestrichen.

(8) In Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird dem § 1 folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen."

Artikel 10
Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie § 5 Nr. 9 und die §§ 218 bis 219d des Strafgesetzbuches betreffen.

Artikel 11
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 §§ 15 bis 18, Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 1, 4, 7 und 8 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Maria Eichhorn, Inge Wettig-Danielmeier, Rita Grießhaber, Heinz Lanfermann, Hubert Hüppe und Christina Schenk

I. Formaler Beratungsverlauf

1.

Der Deutsche Bundestag überwies in seiner 19. Sitzung am 10. Februar 1995 nach erster Lesung dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung:

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 13/285 –,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/27 –,
3. den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/402 –,
4. den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/268 –,
5. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann und weiterer Abgeordneter – Drucksache 13/395 –,
6. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/397 –,
7. den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/375 – und
8. den Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/409.

Zur Mitberatung wurden

- dem Rechtsausschuß,
- dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie
- dem Ausschuß für Gesundheit
  alle o. a. Vorlagen,
- dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Vorlagen unter den Nummern 1 und 4 sowie
- dem Haushaltsausschuß die Vorlagen unter den Nummern 1 bis 7 überwiesen.

  Zusätzlich wurden dem Haushaltsausschuß alle o. a. Vorlagen gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

2.

Der federführende Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschloß in seiner 5. Sitzung am 8. März 1995 einstimmig – bei drei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU – zur Vorberatung der acht Vorlagen die Einsetzung des Unterausschusses „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz" zur Fortsetzung der Arbeit des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens" der 12. Legislaturperiode und zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993.

3.

Der Unterausschuß nahm die Beratung der sieben Gesetzentwürfe und des Antrags in seiner 2. Sitzung am 27. April 1995 auf. In seiner 3. Sitzung am 11. Mai 1995 führte er eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Notwendigkeit einer Strafnorm für das familiäre bzw. soziale Umfeld der Schwangeren sowie gegebenenfalls deren inhaltliche Ausgestaltung" durch und hörte hierzu Sachverständige aus dem strafrechtlichen Bereich sowie Vertreterinnen von Beratungsverbänden an. Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 3. Sitzung des Unterausschusses sowie auf die Stellungnahmen der Sachverständigen und der Verbände verwiesen.

In die Beratungen des Unterausschusses „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz" einbezogen waren die vom Petitionsausschuß zur Stellungnahme gemäß § 109 GO-BT überwiesenen Petitionen sowie eine Vielzahl von Stellungnahmen von Einzelpersonen und Verbänden, die an den Hauptausschuß und den Unterausschuß direkt gerichtet waren.

Der Unterausschuß schloß seine Beratungen in seiner 5. Sitzung am 28. Juni 1995 ab.

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wurden aufgrund eines von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Änderungsantrags zu einer Ausschußfassung zusammengeführt.

Der Unterausschuß schlug dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU – bei einzelnen Gegenstimmen und Stimmenthaltungen –, der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS vor, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 13/285 –, des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/27 – und des Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/268 – in der Fassung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Änderungsantrags zu empfehlen.

Ferner schlug er mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – bei eini-

gen Stimmenthaltungen aus den Fraktionen – und mit der Stimme der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/402 – zu empfehlen.

Er empfahl mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU – bei drei Gegenstimmen –, der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann und weiterer Abgeordneter – Drucksache 13/395 – abzulehnen.

Er schlug mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/397 – zu empfehlen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/375 – empfahl er, für erledigt zu erklären.

Weiterhin empfahl der Unterausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD – bei einigen Stimmenthaltungen – und der F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, den Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/409 – abzulehnen.

Die Beschlüsse faßte der Unterausschuß unter Vorbehalt der Voten des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses.

4.

Die mitberatenden Ausschüsse nahmen zu den Vorlagen wie folgt Stellung:

4.1

Der Rechtsausschuß erhob in seiner Sitzung am 28. Juni 1995 mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU/CSU und drei Enthaltungen aus den Fraktionen der CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Vertreters der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 13/285 – in der Fassung des Kompromißvorschlags.

Gegen den Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann und weiterer Abgeordneter – Drucksache 13/395 –, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/402 – und den Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/397 – erhob der Rechtsausschuß mehrheitlich verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/27 –, der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/268 –, der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/375 – und der Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/409 – wurden einvernehmlich für erledigt erklärt.

4.2

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschloß in seiner Sitzung am 31. Mai 1995, auf die Abgabe eines Votums zu den einzelnen Vorlagen zu verzichten.

4.3

Der Ausschuß für Gesundheit nahm in seiner Sitzung am 28. Juni 1995 den Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. einvernehmlich zur Kenntnis.

4.4

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nahm in seiner Sitzung am 21. Juni 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zu den ihm überwiesenen Vorlagen und gutachtlich zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/27 wie folgt Stellung:

„Entsprechend den Gesetzesinitiativen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHÄndG) in der 12. Legislaturperiode ist nunmehr von den Koalitionsfraktionen jeweils erneut eine Initiative zur Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (sog. Belegungsrechtsgesetz) als flankierende Maßnahme zum SFHÄndG eingebracht worden. Die Initiativen (Drucksache 13/285, Artikel 12; Drucksache 13/268, Artikel 7) bezwecken für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen in bezug auf belegungsgebundene Wohnungen in den neuen Bundesländern – in Anlehnung an die für den sozialen Wohnungsbau geltenden Regelungen des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) – den Wegfall der Volljährigkeit als Voraussetzung der Wohnberechtigung für schwangere Frauen, junge Ehepaare und alleinstehende Elternteile mit Kindern. Der Ausschuß hat seine Mitberatung auf die vorgenannte Änderung des Belegungsrechtsgesetzes beschränkt.

Da das Belegungsrechtsgesetz nach dem Einigungsvertrag (Kapitel XIV Abschnitt III Buchstabe b der Anlage II) am 31. Dezember 1995 außer Kraft tritt und da die Länder nach § 12 Abs. 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes ermächtigt sind, entsprechend den Vorschriften des WoBindG Belegungsbindungen für die vom Gesetz betroffenen Wohnungen vorzusehen,

soweit ihnen Altschuldenhilfen gewährt werden, könnte sich eine Änderung des Belegungsrechtsgesetzes, die der Ausschuß in der Sache unterstützt, erübrigen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, nachdrücklich an die neuen Länder zu appellieren, in ihren landesrechtlichen Vorschriften zugunsten der genannten Personenkreise – insbesondere von schwangeren Frauen – auf die Volljährigkeit als Voraussetzung für die Wohnberechtigung zu verzichten."

4.5

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1995 den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 13/285 –, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/27 –, den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/268 – und den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/375 – beraten und für erledigt erklärt. Auf der Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. hat der Haushaltsausschuß mit großer Mehrheit bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU sowie gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, dem Entwurf in der Fassung des Änderungsantrags zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß hat ferner den Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/409 – beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Er hat weiterhin mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/397 – abzulehnen.

Darüber hinaus empfahl er einvernehmlich, den Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann und weiterer Abgeordneter – Drucksache 13/395 – abzulehnen.

Schließlich empfahl der Haushaltsausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, den Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/402 – abzulehnen.

5.

Der federführende Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schloß die Beratung der Gesetzentwürfe in seiner 13. Sitzung am 28. Juni 1995 ab. Er folgte der Beschlußempfehlung des Unterausschusses mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – bei einzelnen Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU/CSU – gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme aus der Fraktion der SPD.

Er faßte diesen Beschluß unter Vorbehalt der Voten des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses.

II. Inhaltlicher Beratungsverlauf

1. Notwendigkeit der Regelung

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde gemäß Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages der gesamtdeutsche Gesetzgeber verpflichtet, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfe, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist".

Der Deutsche Bundestag beschloß daher in seiner Sitzung am 25. Juni 1992 das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz). Der Bundesrat stimmte diesem Gesetzesbeschluß am 10. Juli 1992 zu, und das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 wurde im Bundesgesetzblatt (Teil I S. 1398) verkündet.

Durch Urteil vom 28. Mai 1993 erklärte das Bundesverfassungsgericht einige Bestimmungen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit für nichtig. Das Gericht traf in einer Anwendung des § 35 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eine Anordnung, die die Schwangerenkonfliktberatung sowie das weitere Verfahren in verfassungskonformer Weise regelt.

Der Deutsche Bundestag nahm am 26. Mai 1994 einen von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes mit Mehrheit an. Der Bundesrat versagte jedoch am 8. Juli 1994 seine erforderliche Zustimmung. Im Vermittlungsausschuß konnte vor Ablauf der 12. Wahlperiode keine Einigung mehr erzielt werden.

Es besteht somit nach wie vor ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf aus dem Einigungsvertrag und aus dem vorläufigen Charakter der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts.

2. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe und des Antrags

2.1

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 13/285 – enthält folgende wesentliche Grundzüge:

- Jede Frau und jeder Mann hat einen Rechtsanspruch, sich über Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen die Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer anerkannten und überprüften Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.
- Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und ist ergebnisoffen zu führen.
- Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der Beratungsstelle anonym bleiben.
- Wenn die Schwangere eine mindestens drei Tage zurückliegende Beratung durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle nachweist, wird der Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen durch einen Arzt nicht mit Strafe bedroht.

  Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung sind rechtswidrig, aber straffrei. Sie werden in bestimmten Rechtsbereichen nicht als Unrecht behandelt, soweit das Schutzkonzept dies erfordert.
- In den Fällen der medizinischen, embryopathischen und kriminologischen Indikation ist der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig.
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen für den Eingriff selbst und die erforderliche Nachbehandlung beim komplikationslosen Verlauf werden bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung grundsätzlich ausgeschlossen. Die gesetzliche Krankenversicherung trägt ärztliche Leistungen vor dem Eingriff, bei Komplikationen während des Eingriffs sowie bei komplikationsbedingten Nachsorgeuntersuchungen.
- Für bedürftige Frauen trägt die Sozialhilfe auch den Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung.
- Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Straftatbestände für ärztliche Pflichtverletzungen bei einem Schwangerschaftsabbruch sowie für Personen aus dem Umfeld der Schwangeren, die einen Schwangerschaftsabbruch verursachen, werden geregelt.
- Weiterhin werden gesetzliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche, der ärztlichen Ausbildung und der Rahmenbedingungen für wohnungssuchende minderjährige Schwangere in den neuen Bundesländern geschaffen.

2.2

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/27 – gestaltet § 218a Abs. 1 StGB zu einer Norm um, die den Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 StGB unter den genannten Voraussetzungen ausschließt und damit Schwangerschaftsabbrüche in diesen Fällen straffrei stellt. Der Gesetzentwurf stellt in § 218a Abs. 1 Nr. 2 StGB klar, daß der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, der Frau im Rahmen des ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsgesprächs Gelegenheit geben muß, ihm die Gründe für ihr Abbruchverlangen darzulegen. Bei Verletzung der Pflichten, die das Beratungskonzept dem Arzt auferlegt, droht diesem eine Bestrafung nach § 218 StGB, weil der Tatbestandsausschluß gemäß § 218a Abs. 2 StGB nur für die Frau gilt.

Der Inhalt der Konfliktberatung, ihre Durchführung und ihre Organisation werden neu gefaßt. § 219 StGB macht deutlich, daß die Beratung von dem Bemühen geleitet sein muß, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.

Die Aufzeichnung des Beratungsgesprächs erfolgt ohne Namensnennung, um einem Wunsch der Schwangeren auf Wahrung der Anonymität nachkommen zu können.

Der geforderte Schutz des Embryos und der Mutter vor verwerflichen Pressionen zum Abbruch der Schwangerschaft ist im bestehenden § 240 StGB geregelt. Die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch gilt bereits in der Regel als ein besonders schwerer Fall von Nötigung. Eine Strafbarkeit nach § 240 StGB kommt somit immer in Betracht, wenn Personen aus dem sozialen Umfeld einer schwangeren Frau diese in verwerflicher Weise zum Abbruch der Schwangerschaft drängen. Eine zusätzliche Klarstellung der Strafvorschrift ist nicht vorgesehen.

Die Neufassung der Absätze 3 und 4 des § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung enthält die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen.

Ferner ist die Weiterführung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche vorgesehen.

Die Finanzierung der nach dem Beratungsmodell vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche soll in besonderen Fällen durch ein bundeseinheitliches Leistungsgesetz geregelt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen werden mit der Abwicklung betraut.

2.3

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/402 – enthält folgende Kernpunkte:

1. Der Prävention wird Vorrang eingeräumt. Die Änderung des § 24a SGB V soll sicherstellen, daß Verhütungsmittel künftig generell durch die Krankenkassen bezahlt werden.

Die Beratung im Falle einer Schwangerschaft muß das Ziel verfolgen, eine selbstbestimmte Entscheidung der schwangeren Frau zu unterstützen. Im Interesse einer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Handhabung ist

- Beratung als umfassende Aufklärung über Verhütung, Sexualität, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung zu definieren,
- die Beratung der schwangeren Frau ergebnisoffen und ohne Druck durchzuführen,
- die Beratung auf Wunsch der Frau anonym zu gestalten,
- der schwangeren Frau den Rechtsanspruch einzuräumen, die Angabe von Gründen oder Tatsachen, die sie zum Abbruch der Schwangerschaft veranlassen, zu verweigern, sie darüber entscheiden zu lassen, ob sie ein weiteres Beratungsgespräch oder die Hinzuziehung von Dritten zur Beratung wünscht und der schwangeren Frau einen Anspruch auf Erteilung der Beratungsbescheinigung einzuräumen.

2. Die Anerkennung und Finanzierung der Beratungsstellen sind zu regeln, und die ärztlichen Pflichten sind neu zu normieren. Auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten hat die Frau das Recht, die Gründe zu verschweigen, die sie zu einem Schwangerschaftsabbruch bewegen.
3. Das Gesetz muß eine Verpflichtung zur Schaffung eines wohnortnahen und qualifizierten Angebotes von Einrichtungen – ambulant und stationär – zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen enthalten.
4. Schwangerschaftsabbrüche sind grundsätzlich durch die Krankenkassen zu finanzieren. Für Härtefälle wird ein neuer § 61a SGB V eingeführt, der die Befreiung der schwangeren Frau von der Zahlung der Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkasse vorsieht, wenn ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Die Gebührenordnung für Ärzte wird geändert. Die Vereinbarung eines Honorars soll bei der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen verboten werden.
5. Der Datenschutz ist durchgehend zu sichern.
6. Es ist ein Tatbestandsausschluß von der Strafbarkeit nach § 218 StGB vorzusehen, wenn die Frau den Schwangerschaftsabbruch verlangt, eine Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch stattgefunden hat und die Schwangerschaft nicht länger als zwölf Wochen besteht. Ein Schwangerschaftsabbruch ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen rechtmäßig.
7. Eine Strafbarkeit von Ärztinnen oder Ärzten sowie des sozialen oder familiären Umfelds ist durch die Verfassung nicht geboten.

2.4

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 13/268 – gestaltet die Bestimmungen über Aufgaben, Ziele, Inhalt, Durchführung und Organisation der Konfliktberatung im Strafgesetzbuch sowie im Schwangerschaftskonfliktgesetz so aus, daß ein wirkungsvoller Schutz des werdenden Lebens ermöglicht wird.

- Die in Artikel 1 (Schwangerschaftskonfliktgesetz) enthaltenen Bestimmungen sind durch Einfügung weiterer Abschnitte speziell über die Schwangerschaftskonfliktberatung ausgeweitet und präzisiert worden. Bei der Regelung im Strafgesetzbuch (§ 219 StGB) wird die geforderte Zielorientierung der Beratung auf den Lebensschutz hin verdeutlicht und zugleich die von dem Bundesverfassungsgericht befürwortete Ergebnisoffenheit des Beratungsgesprächs sowie die Letztentscheidungsbefugnis und Eigenverantwortung der Schwangeren zum Ausdruck gebracht.
- Für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung wird § 218a Abs. 1 StGB dahin gehend ausgestaltet, daß bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen der Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen ist. Hierdurch wird das Grundkonzept „Hilfe statt Strafe" verdeutlicht.
- In den Fällen der medizinischen, embryopathischen und kriminologischen Indikation sieht § 218a Abs. 2 bis 4 StGB einen Rechtfertigungsgrund für den Abbruch vor. Dabei wird durch die unterschiedlichen Fristen die Verschiedenartigkeit der Situation bei den drei Indikationen berücksichtigt. In den Indikationsfällen besteht keine Beratungspflicht, aber ein Beratungsanspruch.
- Durch Bestimmungen zur Verbesserung der ärztlichen Ausbildung wird die Verantwortung der Ärzte bei der Ausgestaltung des Schutzkonzeptes berücksichtigt.
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen für den Eingriff selbst und die erforderliche Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf werden nur bei nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen, d. h. bei solchen mit Indikationsstellung, gewährt. Bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung sind Leistungen für den Abbruch selbst grundsätzlich ausgeschlossen; die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt aber ärztliche Leistungen vor dem Eingriff, bei Komplikationen während des Eingriffs sowie bei komplikationsbedingter Nachsorge.
- Bedürftigen Schwangeren werden aufgrund des Gesetzes über Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen auch bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung Leistungen für den Schwangerschaftsabbruch selbst gewährt. Die Abwicklung erfolgt unter Kostentragung der Länder über die gesetzlichen Krankenkassen.
- Für Schwangerschaftsabbrüche, deren Kosten die Schwangere selbst zu tragen hat, werden die Honorare nach der Gebührenordnung für Ärzte begrenzt.

– Weiterhin werden gesetzliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche geschaffen.

– Der Gesetzentwurf enthält zudem gegenüber dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz zusätzliche Bestimmungen zur Erleichterung der sozialen Situation von Müttern mit Kindern, indem die Regelung des Betreuungsunterhalts für Mütter nichtehelicher Kinder sowie die Rahmenbedingungen für wohnungssuchende minderjährige Schwangere in den neuen Bundesländern verbessert werden.

2.5

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann und weiterer Abgeordneter – Drucksache 13/395 – geht konsequent von der Gleichwertigkeit geborenen und ungeborenen Lebens aus.

Als strafbare Tathandlung gilt jede auf die Tötung eines ungeborenen Kindes gerichtete Handlung, deren Wirkung nach der Verschmelzung der menschlichen Keimzellen eintritt. Eine Strafverschärfung ist in besonders schweren, eine Strafminderung und ein Absehen von Strafe in Ausnahmefällen vorgesehen.

Der Versuch ist strafbar.

Ferner hält der Gesetzentwurf ein verstärktes Angebot von Hilfen an schwangere Frauen in Konfliktsituationen zum Schutz des ungeborenen Kindes für notwendig und erforderlich. Das Jugendamt soll auf Ersuchen der Mutter verpflichtet werden, ein neugeborenes Kind in staatliche Obhut zu nehmen. Bei besonderer Bedrängnis soll die Schwangere schon vor der Geburt einen Rechtsanspruch auf Obhut und Schutz in geeigneten Einrichtungen haben.

2.6

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS – Drucksache 13/397 – stellt fest, daß das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 28. Mai 1993 die Geltung der Grundrechte von Frauen auf Unantastbarkeit ihrer Würde, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf Gewissensfreiheit für die Dauer der Schwangerschaft eingeschränkt. Da dies nach Auffassung der PDS im Widerspruch zum Wesensgehalt der Grundrechte steht, wird eine Rückbindung des Bundesverfassungsgerichts an das Grundgesetz auf dem Wege einer Ergänzung des Artikels 2 des Grundgesetzes durch einen Absatz vorgeschlagen, der das Recht der Frau festschreibt, über Austragung oder Abbruch einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden.

Daraus ergebe sich die Streichung der strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch.

2.7

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/375 – sieht ein bundeseinheitliches Leistungsgesetz zur Finanzierung von straffreien Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen der Bedürftigkeit der Frauen durch die gesetzlichen Krankenkassen vor.

Bei stationär durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch sollen auch die Pflegesatzkosten für den Tag des Abbruchs übernommen werden. Der Bund soll den Krankenkassen die Kosten erstatten.

Mit dem Gesetzentwurf soll die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Anordnung ersetzt und die von den verschiedenen Ländern geschaffenen Übergangsregelungen abgelöst werden.

2.8

Mit dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/409 – soll der Deutsche Bundestag feststellen, daß durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Frauen das Selbstbestimmungsrecht und die Fähigkeit, verantwortungsbewußt für sich und ein Kind zu entscheiden, aberkannt wird.

Der Deutsche Bundestag soll an dem Verfassungsanspruch auf Schutz und Achtung der Menschenwürde der Frau, ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte festhalten.

Diese Rechte könnten nur über eine ersatzlose Streichung des § 218 StGB gewährleistet werden.

III. Zur Beschlußempfehlung allgemein

1. Bei den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bestand Einigkeit über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, die die geltende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ablöse. Sie verständigten sich deshalb auf der Grundlage ihrer Gesetzentwürfe, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 und der von ihm durch die Vollstreckungsanordnung geschaffenen Rechtslage auf einen gemeinsamen Vorschlag.

   Übereinstimmend erklärten sie, daß alle drei Fraktionen Zugeständnisse gemacht hätten, so daß ein tragfähiger Kompromiß zustande gekommen sei.

2. Die Unionsfraktion betonte, daß beim Beratungsgespräch der Schutz des ungeborenen Lebens im Vordergrund stehe, was vom Bundesverfassungsgericht gefordert werde.

   Aus ethischen Gründen sei die embryopathische Indikation gestrichen worden, um Mißverständnisse zu verhindern, eine zu erwartende Behinderung eines Kindes sei ein rechtfertigender Grund für einen Abbruch.

3. Die Fraktion der SPD zeigte sich über die Regelung zufrieden, auch wenn die unterschiedlichen Meinungen weiterbestünden, so sei doch ein Aus-

gleich gefunden. Insbesondere begrüßte die SPD, daß den Frauen der Gang zum Sozialamt erspart und die Finanzierung über die Krankenkassen abgewickelt werde.

Beim Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornehme, gebe es keine zusätzliche Konfliktberatung, der Arzt oder die Ärztin müßten der Frau die Gelegenheit geben, ihre Gründe darzulegen.

Zur Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage führte die Fraktion der SPD erläuternd aus, daß in § 219 StGB die Aufgabe der Beratung sei, am Schutz des ungeborenen Lebens festzuhalten, unter Hinweis auf die von der Frau zu treffende verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung. Die Beratung sei ergebnisoffen zu führen und dürfe nicht belehren oder bevormunden.

4. Die Fraktion der F.D.P. begrüßte, daß die Beratung der Frau ergebnisoffen zu führen sei. Es müsse von der Eigenverantwortung der Frau ausgegangen werden, die nicht belehrt und bevormundet werden dürfe. Die Beratungspflicht sei ebenso wie das Lebensschutzkonzept vom Bundesverfassungsgericht gefordert worden.

   Sie unterstreicht die Abwicklung der Finanzierung von Abbrüchen bei bedürftigen Frauen über die Krankenkassen, so daß den Frauen der Weg zum Sozialamt erspart werde.

5. Beanstandet wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der einseitig den Schutz des ungeborenen Lebens betone und symbolisches Strafrecht schaffe. Die Bestrafung des familiären Umfelds werde in der Praxis nicht relevant.

   Bereits im Bereich der Prävention müßten Maßnahmen getroffen werden.

6. Der Vertreter des Minderheitengesetzentwurfs der Abgeordneten der CDU/CSU kritisierte, das im Änderungsantrag enthaltene Lebensschutzkonzept und die vorgesehene Strafbarkeit des familiären Umfelds entsprächen durch die Erweiterung der Nötigungsvorschrift und der Vorschrift der Unterhaltspflichtverletzung nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Auch die Formulierung „Gelegenheit" zu einem Gespräch mit einem Arzt in § 218c StGB entspreche nicht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der der Arzt ein Gespräch mit der Frau führen müsse.

   In der erweiterten medizinischen Indikation könnten Abbrüche bei einer Behinderung eines ungeborenen Kindes getarnt werden. Es sei unbedingt notwendig, soziale Maßnahmen in Angriff zu nehmen, u. a. die Umsetzung der Kindergartenplatzgarantie zu sichern.

7. Die Gruppe der PDS erklärte, daß die jetzt gefundene Zielvorgabe für die Beratung im Strafgesetzbuch nicht akzeptabel sei, da sie eine unerträgliche Bevormundung der Frau bedeute, einseitig auf die Fortsetzung der Schwangerschaft ausgerichtet sei und somit die an anderer Stelle proklamierte Offenheit der Beratung ad absurdum führe.

IV. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

A. Allgemeines

Die vorliegende Ausschußfassung setzt die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 um und nutzt die durch das Urteil eröffneten Gestaltungsspielräume.

Zu dem der Ausschußfassung zugrundeliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zum Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz wurde die folgende Begründung eingereicht, die sich nur auf die in der Ausschußfassung genannten Vorschriften bezieht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung)

Durch Artikel 1 wird das durch Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 geschaffene Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung erheblich erweitert. Wegen dieser Erweiterung wird die Gesetzesüberschrift geändert. Die bisherige Gesetzesüberschrift wird als Überschrift des Ersten Abschnitts beibehalten. Der Zweite Abschnitt enthält Vorschriften über die Schwangerschaftskonfliktberatung. In den Dritten Abschnitt werden die bisher noch im Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) enthaltenen Regelungen über die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen übernommen. Der Vierte Abschnitt enthält die Neuregelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche.

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird dem erweiterten Inhalt des Gesetzes angepaßt. Das Gesetz erhält zur Erleichterung des Zitierens eine amtliche Kurzbezeichnung und eine Abkürzung.

Zu Nummer 2

Der bisherige Gesetzesinhalt wird unter der bisherigen Gesetzesüberschrift in einem Abschnitt zusammengefaßt.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 SchKG)

Die redaktionelle Änderung berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung in anderem Zusammenhang die Beauftragung der zuständigen obersten Landesbehörde als verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder gerügt hat.

Zu Nummer 4 (§ 2 SchKG)

In § 2 SchKG ist der Anspruch auf Beratung geregelt. Die unter Buchstabe a vorgenommene Änderung stellt klar, daß aufgrund dieses Anspruchs nicht etwa jeder Arzt und jede Ärztin zu kostenlosen Beratungen verpflichtet ist. Unberührt bleibt davon die Mög-

lichkeit, daß Ärzte als Beratungsstellen sowohl nach § 3 als auch nach § 8 SchKG anerkannt werden können.

Durch die in Absatz 2 eingefügte Nummer 5 wird ausdrücklich klargestellt, daß der Anspruch auf Beratung auch Informationen über Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien umfaßt, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen. Hierdurch wird klargestellt, daß der Beratung auch in diesen Fällen erhebliche Bedeutung beigemessen wird.

Durch die Änderung von Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, daß sich der Beratungsanspruch der Schwangeren auch darauf bezieht, daß Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Dies umfaßt, daß sich die Schwangere zur Beratung von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen kann. Allerdings schließt dieser Anspruch nicht aus, daß die Beraterin oder der Berater die Schwangere im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, §§ 5 ff. SchKG dazu auffordert, noch einmal ohne Begleitung zu einem Beratungsgespräch zu kommen, wenn ein von der Begleitperson ausgehender, für das ungeborene Leben schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

Zu Nummer 5 (§ 3 SchKG)

Durch eine redaktionelle Änderung wird vermieden, daß das Gesetz in die Organisationsgewalt der Länder eingreift.

Die bisherige bundesgesetzliche Regelung über die Anerkennung von Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung erscheint entbehrlich, da die Zulassungsvoraussetzungen für die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch notwendige Schwangerschaftskonfliktberatung nunmehr in § 9 SchKG gesondert geregelt wird. Nur hinsichtlich dieser notwendigen Beratung sind einheitliche Vorgaben für die Anerkennung im Hinblick auf den Schutz ungeborenen Lebens erforderlich. Die Zulassung der Beratungsstellen, deren sich die Länder zur Erfüllung des Beratungsanspruchs nach § 2 SchKG bedienen wollen, kann daher insgesamt den Ländern im Rahmen des Sicherstellungsauftrages überlassen bleiben. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß dieser Anspruch weitgehend durch die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Beratungsstellen erfüllt werden wird. Der Beratungsanspruch nach § 2 SchKG besteht unabhängig davon, ob ein Schwangerschaftsabbruch erwogen wird oder nicht. Ob eine in Anspruch genommene Beratung als pflichtige Schwangerschaftskonfliktberatung anerkannt werden kann, wenn es später zum Schwangerschaftsabbruch kommen sollte, ist nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 ff. SchKG zu beurteilen.

Zu Nummer 6 (§ 4 SchKG)

Durch eine redaktionelle Anpassung wird klargestellt, daß sich die bisherigen Vorschriften über die öffentliche Förderung der Beratungsstellen sowohl auf die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Stellen als auch auf etwaige weitere Beratungsstellen erstrecken, die den Beratungsanspruch des § 2 SchKG erfüllen.

Zu Nummer 7 (§§ 5 bis 18 SchKG)

Zu Abschnitt 2 (§§ 5 bis 11 SchKG)

Vorbemerkung

Zu den nach der Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht notwendigen Rahmenbedingungen eines Beratungskonzeptes gehört an erster Stelle, daß die Beratung für die Frau zur Pflicht gemacht wird und darauf ausgerichtet ist, sie durch Rat und Hilfe in ihrer Not- und Konfliktlage zum Austragen des Kindes zu ermutigen. Dabei muß die Beratung nach Inhalt, Durchführung und Organisation geeignet sein, der Frau die Einsichten und Informationen zu vermitteln, deren sie für eine verantwortliche Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft bedarf (vgl. BVerfGE 88, S. 203, 270 f.). Die hierfür erforderlichen Regelungen werden durch § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 bis 11 SchKG getroffen.

Zu § 5 SchKG

Absatz 1 stellt die Bezugnahme zu § 219 StGB her und trifft Regelungen über die Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung. Die Regelungen über den erforderlichen Inhalt der Beratung enthält § 5 Abs. 2.

Absatz 3 legt fest, daß die Beratung auf Wunsch der Schwangeren auch eine Unterrichtung über die Möglichkeiten umfaßt, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

Zu § 6 SchKG

Absatz 1 hebt hervor, daß ein Anspruch der Schwangeren auf unverzügliche Beratung besteht. Es ist wichtig, daß die Beratung in einem möglichst frühen Stadium der Schwangerschaft stattfindet, damit ohne Zeitdruck beraten werden kann und in Betracht kommende Hilfen so rechtzeitig vermittelt oder in Aussicht gestellt werden können, daß sie von der Schwangeren als Perspektiven für eine Entscheidung zum Leben mit dem Kind gesehen werden. Wenn sich die Schwangere nach der Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, sollte der Eingriff auch aus medizinischen Gründen so früh wie möglich vorgenommen werden können.

Absatz 2 regelt den Anspruch der Schwangeren auf anonyme Beratung. Sie ist gegenüber der beratenden Person nicht verpflichtet, ihren Namen zu nennen. Hierdurch soll die Offenheit der Schwangeren für die Beratung gefördert werden.

Absatz 3 berücksichtigt, daß es je nach Sachlage angezeigt sein kann, weitere, insbesonders speziell ausgebildete Fachkräfte (Nummern 1 und 2) oder Personen aus dem sozialen Umfeld der Schwangeren (Nummer 3) heranzuziehen. Der Charakter des Beratungsgesprächs erfordert es, daß die Hinzuziehung anderer Personen nur im Einvernehmen mit der Schwangeren erfolgen darf.

Absatz 4 stellt die Unentgeltlichkeit der Beratung klar.

Zu § 7 SchKG

Die Schwangere hat nach Abschluß der Beratung Anspruch auf Ausstellung einer Beratungsbescheinigung. Zur Ausstellung der Bescheinigung muß sie sich gegenüber dem Mitarbeiter der Beratungsstelle, der die Bescheinigung ausstellt, identifizieren. Nur dann kann eine verläßliche Bescheinigung, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 StGB) ermöglicht, ausgestellt werden.

Eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs in einem weiteren Termin soll nur erfolgen, wenn dadurch die Aussicht besteht, eine Konfliktlösung aufzuzeigen, bei der der Schwangerschaftsabbruch vermieden werden kann.

Die Aufgeschlossenheit der Schwangeren für das Anliegen der Beratung soll auch in der Endphase der Zwölf-Wochen-Frist nicht gefährdet werden. Deshalb darf, auch wenn von der beratenden Person eine Fortsetzung der Beratung für erforderlich gehalten wird, die Beratungsbescheinigung nicht vorenthalten werden, wenn deswegen, unter Einhaltung der Überlegungsfrist von drei Tagen, ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist möglich wäre.

Zu § 8 SchKG

Satz 1 verpflichtet die Länder, für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen zu sorgen. Diese Regelung wird durch die Vorschrift des § 4 SchKG ergänzt.

Satz 2 weist auf die Erforderlichkeit der besonderen staatlichen Anerkennung hin und stellt klar, daß auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte als Beratungsstelle anerkannt werden können. Es ist zum Schutz des ungeborenen Lebens wichtig, daß die Schwangere zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher Ausrichtung auswählen kann.

Zu § 9 SchKG

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstellen.

Eine Verbindung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, die Bedenken aufkommen lassen könnte, daß die Beratungsstelle ihre Aufgabe zum Schutz des Ungeborenen wegen eines Interessenwiderstreites nicht in vollem Umfang erfüllt, wird entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch Nummer 4 ausgeschlossen.

Zu § 10 SchKG

Zur Gewährleistung der vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen staatlichen Kontrolle wird die Beratungsstelle verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und jährliche Berichte aufzustellen, anhand derer die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes feststellen kann, ob sie ihre Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes erfüllt und damit die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Anerkennung vorliegen. Die Aufzeichnungen können und dürfen nicht dazu herangezogen werden, die Entscheidung der Schwangeren im Schwangerschaftskonflikt einer Überprüfung zu unterziehen.

Verstößt die Beratungsstelle gegen die ihr nach diesem Gesetz zufallenden Pflichten, so läuft sie Gefahr, daß die Anerkennung nach § 10 Abs. 3 SchKG widerrufen wird, weil sie die Voraussetzungen des § 9 SchKG nicht mehr erfüllt.

Daneben sind weitere spezielle Sanktionen für die Verletzung von Pflichten der Beratungsstelle nicht erforderlich. Besonders schwerwiegende Verletzungen können bereits nach geltendem Recht Verstöße gegen Strafvorschriften darstellen:

- Soweit überhaupt keine Beratung stattgefunden hat, eine solche Beratung aber gleichwohl bescheinigt wird, wird der Tatbestandsausschluß des § 218a Abs. 1 StGB nicht eingreifen, so daß sich die Schwangere nach § 218 StGB und derjenige, der die falsche Bescheinigung ausstellt, wegen Beihilfe hierzu strafbar macht.
- Soweit in einer Bescheinigung fälschlicherweise der Eindruck erweckt wird, daß diese von einer anerkannten Beratungsstelle stammt, und damit über den Aussteller der Urkunde getäuscht wird, kommt der Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in Betracht.

Durch die Bemessung des Überprüfungszeitraumes für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf drei Jahre soll für eine ausreichende Beobachtungsgrundlage durch die zuständige Behörde gesorgt werden.

Zu § 11 SchKG

Da eine Anerkennung als Beratungsstelle auf Grund der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 einer Anerkennung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, bedarf es insoweit keiner erneuten Anerkennung. Auch eine Übergangsregelung ist entbehrlich.

Zu Abschnitt 3 (§§ 12 bis 14 SchKG)

Vorbemerkung

Die §§ 12 bis 14 SchKG übernehmen die Regelungen der Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes.

Zu § 12 SchKG

§ 12 entspricht Artikel 2 des 5. StrRG.

Zu § 13 SchKG

In § 13 werden die in Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 5. StrRG enthaltenen Regelungen zusammengefaßt. Dabei wird auf die Vorschrift, daß der Schwangerschaftsabbruch zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden soll (bisher Artikel 3 Abs. 1 Satz 2

des 5. StrRG), verzichtet. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus ärztlichen Berufsregeln im Interesse der Gesundheit der Schwangeren.

Absatz 2 berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht Artikel 4 des 5. StrRG in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes insoweit für verfassungswidrig erklärt hat, wie die „zuständigen obersten Landesbehörden" Adressaten des Sicherstellungsauftrages waren. Der Wortlaut der Vorschrift greift die verfassungskonforme Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht auf. Zur Verwirklichung des Schutzkonzepts hat der Staat für das Bereitstehen ärztlicher Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung zu sorgen, die von der Frau keine über einen Tag hinausgehende Abwesenheit von ihrem Wohnort verlangt.

Die Regelung stellt klar, daß die Zulassung ambulanter Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch nicht generell verweigert werden kann.

Zu § 14 SchKG

§ 14 entspricht als Bußgeldvorschrift dem bisherigen Artikel 1 Abs. 2 des 5. StrRG.

Zu Abschnitt 4 (§§ 15 bis 18 SchKG)

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat Artikel 15 Nr. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes für nichtig erklärt, soweit durch die Regelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche diese im jeweiligen Berichtszeitraum nicht vollständig erfaßt werden konnten. Der vollständige Nachweis der durchgeführten Abbrüche ist unabdingbare Voraussetzung für eine verläßliche Statistik mit hinreichender Aussagekraft, durch die der Gesetzgeber seiner vom Bundesverfassungsgericht betonten Beobachtungspflicht nachkommen kann.

Zu § 15 SchKG

§ 15 beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Durchführung der Statistik.

Zu § 16 SchKG

Aufgabe der Statistik über Schwangerschaftsabbrüche ist nach wie vor, Größenordnung, Struktur und Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche aufzuzeigen und Informationen über die gegebenen Gründe für den Schwangerschaftsabbruch zu liefern. Die Statistik erhebt hierzu verschiedene Angaben über die Schwangere und den Schwangerschaftsabbruch.

Zu § 17 SchKG

Die in § 17 als Hilfsmerkmale bezeichneten Angaben dienen ausschließlich der technischen Durchführung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche. Sie werden nach Abschluß der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluß der nächsten Erhebung vernichtet.

Die bisherige Statistik verzichtet vollständig auf die Erfassung von Hilfsmerkmalen. Dadurch war es dem Statistischen Bundesamt nicht möglich, bei fehlenden oder unklaren Angaben bei den Auskunftspflichtigen zurückzufragen und die Vollständigkeit der eingehenden Meldungen zu kontrollieren. Auch bestand keine Möglichkeit, nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes Bußgeldverfahren gegen Ärzte oder Einrichtungen einzuleiten, die ihrer gesetzlichen Meldeverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen waren.

Die nunmehr aufgenommenen Hilfsmerkmale ermöglichen es dem Statistischen Bundesamt, Einrichtungen, die keine Meldungen abgegeben haben, an ihre Auskunftspflicht zu erinnern. Es ist damit zu rechnen, daß hierdurch in Zukunft ein Großteil der Meldungen, die in der Vergangenheit unterblieben, eingeholt werden kann. Gibt eine Einrichtung trotz entsprechender Mahnung keine Meldung ab, so kann das Statistische Bundesamt aufgrund des § 23 des Bundesstatistikgesetzes Bußgeldverfahren gegen die in Frage kommende Einrichtung einleiten.

Zu § 18 SchKG

§ 18 regelt die Auskunftspflicht. Hier wird nicht mehr, wie in der bisherigen Statistik, auf den einzelnen den Schwangerschaftsabbruch vornehmenden Arzt, sondern auf die Person abgestellt, die für die Einrichtung, in der der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, verantwortlich ist.

Weiterhin ist die Auskunftspflicht insoweit erweitert worden, daß auch Fehlanzeigen abzugeben sind, soweit innerhalb der letzten zwei Jahre Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden. Indem unabhängig von der Tatsache, ob im laufenden Quartal ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen worden ist, eine Meldung zur Bundesstatistik abgegeben werden muß, scheidet Unachtsamkeit als Fehlerquelle für die Statistik weitgehend aus.

Absatz 3 dient der Beschaffung der Adressen von Auskunftpflichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Durch die Änderung wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer Verbesserung der Ausbildung von Ärzten im Hinblick auf Schwangerschaftskonfliktsituationen erfüllt. Durch die Einbeziehung der ärztlichen Beurteilung der Konfliktlage beim Schwangerschaftsabbruch in den Prüfungsstoff für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung wird sichergestellt, daß jeder Arzt während seines Studiums mit dieser wichtigen Problematik befaßt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Ärzte)

Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 wird durch Artikel 4 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs klargestellt, daß die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung

für die ärztliche Vornahme des unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs und die medizinische Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf ausgeschlossen ist. Zum Schutz der betroffenen Schwangeren vor den sonst damit verbundenen finanziellen Risiken bei der Abrechnung dieser Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wird der Umfang der Gebührenbemessung eingeschränkt.

Nummer 2 begrenzt durch Einfügung eines neuen § 5a GOÄ in Abweichung von den allgemeinen Gebührenbemessungsvorschriften der GOÄ die Höhe der Gebühren für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einem unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch einschließlich der medizinischen Vor- und Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf auf das 1,8fache des jeweiligen einfachen Gebührensatzes. Durch die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung von § 2 Abs. 1 GOÄ wird ausgeschlossen, daß diese Begrenzung durch eine abweichende Honorarvereinbarung abbedungen werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummern 1, 3, 4, 5 und 6

Die Änderungen von § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 73 Abs. 2, § 75, § 76 Abs. 1 Satz 1 und § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB V sind Folgeänderungen, die die bereits durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz eingefügten §§ 24a und 24b SGB V betreffen und durch die geltendes Recht betreffend Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation aus der Reichsversicherungsordnung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch übernommen wird. Außerdem wird klargestellt, daß Versicherte unter den Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen frei wählen können, mit denen die Kassenärztliche Vereinigung einen Vertrag abgeschlossen hat (Nummern 4 und 5).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 24b Abs. 1 Satz 2 SGB V ist eine redaktionelle Folge des geänderten Standortes der Regelung der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (Artikel 1 Nr. 7 – § 13 SchKG).

Zu Buchstabe b

Durch die dem § 24b SGB V angefügten neuen Absätze wird der Umfang der Leistungspflicht bei Schwangerschaftsabbrüchen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich klargestellt.

Nach dem Urteil schließt die Verfassung die Gewährung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung aus. Dieser Leistungsausschluß betrifft aber nur die ärztliche Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs selbst sowie die medizinische Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf und die Gewährung von Krankengeld. Ärztliche Leistungen im Vorfeld des Schwangerschaftsabbruchs sowie komplikationsbedingte Nachbehandlungen trägt die gesetzliche Krankenkasse auch in Fällen der Beratungsregelung. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 24b SGB V wird die Voraussetzung für eine einheitliche Anwendung der Vorschrift durch alle Krankenkassen geschaffen. Weitere Einzelheiten der Leistungsgewährung können, wie bei anderen Leistungen der Krankenkassen auch, durch Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen geregelt werden.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen)

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sieht der Gesetzentwurf im Fall der Bedürftigkeit der Frau Leistungen auch für einen unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch vor. Zum Schutze der Gesundheit der Schwangeren, aber auch zum Schutz des ungeborenen Lebens, darf ein Schwangerschaftsabbruch nur von einem Arzt vorgenommen werden. Dessen Inanspruchnahme darf nicht daran scheitern, daß die Frau nicht über die erforderlichen Mittel verfügt.

Zu § 1

Absatz 1 weist auf den begrenzten Anwendungsbereich des Gesetzes hin. Grundlage der Leistungsgewährung ist die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Schwangeren.

Das bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen beschränkt sich auf das Einkommen und Vermögen der schwangeren Frau selbst, über das sie zum Zeitpunkt des Abbruchs verfügen kann. Auf Unterhaltsansprüche gegen Ehemann oder Eltern wird sie nicht verwiesen.

Zu § 2

Nach Absatz 1 betrifft das Gesetz die unmittelbar mit einem Schwangerschaftsabbruch verbundenen ärztlichen Leistungen und Krankenhausleistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 24b SGB V nur im Falle eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs – also bei Vorliegen einer Indikation –, nicht aber bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung übernommen werden (siehe Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b). Diese Leistungen werden nach Absatz 2 Satz 1 bedürftigen Frauen grundsätzlich sowohl bei Schwangerschaftsabbrüchen mit Indikationsstellung als auch bei solchen nach der Beratungsregelung gewährt. Ebenso wie bei Sozialhilfeleistungen und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung handelt es sich um Sachleistungen.

Leistungen nach Absatz 1 kommen bei Schwangerschaftsabbrüchen mit Indikationsstellung nur für

nicht gesetzlich versicherte Anspruchsberechtigte in Betracht; bei gesetzlich Versicherten greift in diesen Fällen die Subsidiaritätsklausel des Absatzes 2 Satz 2 ein. Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung bei gesetzlich Versicherten auch bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung trägt (z. B. Voruntersuchungen, Aufklärungsgespräch, komplikationsbedingte Nachsorge), fallen bei nicht gesetzlich Versicherten in den Leistungsbereich anderer Kostenträger (Sozialhilfe, Beihilfe, private Krankenversicherung).

Zu § 3

Nach Absatz 1 werden die Leistungen über die gesetzlichen Krankenkassen im Sinne von § 4 SGB V abgewickelt. Es handelt sich jedoch nicht um Versicherungsleistungen, die von der Solidargemeinschaft der Versicherten getragen werden. Vielmehr nehmen die Kassen insoweit eine übertragbare Aufgabe (§ 30 SGB IV) wahr, deren Kosten nach § 4 die Länder tragen. Die Abwicklung über die Krankenkasse bringt eine Vereinfachung des Verfahrens für gesetzlich krankenversicherte Bedürftige, weil diese auch bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung mit der gesetzlichen Krankenversicherung nur einen Ansprechpartner haben, der die Leistung erbringt.

Nach Absatz 2 ist eine besonders zu beantragende Bescheinigung über die Kostenübernahme der Krankenkasse erforderlich. Die Schwangere kann wählen, ob sie die Bescheinigung durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beantragt. Antragsformulare sollen in allen Beratungsstellen und bei den Krankenkassen vorliegen. Die Bescheinigung ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1 glaubhaft gemacht sind, unverzüglich zu erteilen.

Nach Absatz 3 werden die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs durch jeden Arzt und jede zulässige Einrichtung übernommen, die sich zur Vornahme nach den Kostensätzen der Krankenkasse bereit erklären. Eine Zulassung als Vertragsarzt ist nicht erforderlich. Insofern entspricht die Regelung dem Sozialhilferecht.

Bei der Abrechnung nach Absatz 4 ist die Einschaltung von Abrechnungsstellen nicht ausgeschlossen.

Absatz 5 soll gewährleisten, daß bei dem Verfahren die besondere Konfliktlage der Hilfesuchenden berücksichtigt wird. Dabei wird es notwendig sein, die örtlichen Verhältnisse wie auch die besonderen Verhältnisse, in denen die Hilfesuchende lebt, zu berücksichtigen. Der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen, insbesondere mit den Beratungsstellen, wird besondere Bedeutung beigemessen.

Zu § 4

Kostenträger der Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen sind die Länder, denen u. a. die Regelung des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit überlassen bleibt. Im Rahmen dieser Regelung können die Länder bestimmen, daß die Kostenerstattung auch durch bestehende Behörden abgewickelt werden kann, z. B. durch überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Zu § 5

Es wird der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Zu § 6

Die Anpassung der Einkommensgrenzen entspricht § 82 BSHG.

Zu § 7

Für die neuen Bundesländer ist nach § 7 vorläufig eine entsprechend dem Sozialhilferecht gegenüber § 1 Abs. 2 abgesenkte Einkommensgrenze vorgesehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern". Diese Wertentscheidung hat auch Auswirkungen auf die Rechtsbeziehung zwischen der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung nichtehelicher Kinder mittelbar durch die gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Die Erweiterung dieses Betreuungsunterhaltsanspruches soll den Vater mehr in die Verantwortung dafür einbeziehen, daß ein nichteheliches Kind durch seine Mutter betreut werden kann, und so die Voraussetzungen für seine Entwicklung verbessern.

Mit der Änderung zu Nummer 1 werden die Anspruchsvoraussetzungen weitgehend an § 1570 BGB angeglichen, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, soweit wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann". Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden kann".

Durch die Änderung zu Nummer 2 wird der zeitliche Rahmen des Betreuungsunterhalts von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt, um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch seine Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Diese Änderungen schaffen die besonders dringlich erscheinenden Verbesserungen des Betreuungsunterhalts. Eventuelle weitergehende Änderungen sollen der Kindschaftsrechtsreform vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muß der Staat den Gefahren entgegentreten, die für das ungeborene Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie begründet liegen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. Ausreichender Wohnraum ist hier ein wichtiger Gesichtspunkt. Durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz sind Änderungen des Wohnungsbindungsgesetzes und des für die neuen Bundesländer geltenden Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (Belegungsrechtsgesetz) vorgenommen worden, die der Schwangeren einen besonderen Vorrang bei der Wohnungsvergabe einräumen. Nach dem in den neuen Bundesländern geltenden Belegungsrechtsgesetz ist jedoch nach § 6 Abs. 1 ein Wohnberechtigungsschein nur Volljährigen zu erteilen. Um hier die Situation minderjähriger Schwangerer und junger Familien, die häufig Zugangsprobleme auf dem Wohnungsmarkt haben, zu verbessern, soll durch die unter Nummer 2 vorgesehene Änderung insoweit auf die Voraussetzung der Volljährigkeit verzichtet werden.

Durch die unter Nummer 1 vorgenommene redaktionelle Ergänzung wird das Zitieren des Gesetzes vereinfacht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 170b StGB)

Durch eine Ergänzung der Strafbestimmung betreffend die Verletzung der Unterhaltspflicht soll das gesteigerte Handlungs- und Erfolgsunrecht der Fälle erfaßt werden, in denen durch die Verweigerung einer gesetzlich geschuldeten Unterhaltsleistung ein Schwangerschaftsabbruch hervorgerufen wird. Hinsichtlich des Bestehens einer gesetzlichen Unterhaltspflicht und der Tatsache, daß diese gegenüber einer Schwangeren zu erfüllen ist, muß mindestens bedingter Vorsatz festgestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 203 StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und 7. Durch sie wird klargestellt, daß die Angehörigen sowohl der Beratungsstellen nach § 3 SchKG als auch der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG einer strafbewehrten Schweigepflicht unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 218a StGB)

Zu § 218a Abs. 1 StGB

§ 218a Abs. 1 StGB erklärt Schwangerschaftsabbrüche unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Voraussetzungen für nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 218 StGB. Es wird demnach keine der an einem Schwangerschaftsabbruch beteiligten Personen bestraft, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, d. h. der Abbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft von einem Arzt auf Verlangen der Frau vorgenommen und durch eine Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB und den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stattgefunden hat sowie eine Überlegenszeit von drei Tagen eingehalten worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich zugelassen, daß bei Schwangerschaftsabbrüchen, die nach der Beratungsregelung durchgeführt werden, der Tatbestand des § 218 StGB ausgeschlossen wird, wenn eine auf den Schutz des ungeborenen Lebens abzielende Beratung stattgefunden hat. Durch die Neuformulierung des § 218a Abs. 1 StGB, nach der der Tatbestand des § 218 bei Erfüllung der in Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen „nicht verwirklicht ist", erfolgt die rechtliche Einordnung von Schwangerschaftsabbrüchen gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Durch den Tatbestandsausschluß als bewußte Herausnahme aus dem strafrechtlich vertypten Unrecht wird außerdem zum Ausdruck gebracht, daß Schwangerschaftsabbrüche, die unter den angeführten Voraussetzungen vorgenommen werden, im Bereich des Strafrechts nicht als Unrecht zu behandeln sind. Demnach kommt unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung auch Nothilfe (§ 32 StGB) zugunsten des Ungeborenen mit dem Ziel einer Verhinderung des Schwangerschaftsabbruchs nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Interesse der Wirksamkeit der Schutzkonzeption der Beratungsregelung sichergestellt sein muß, daß gegen das Handeln der Frau und des Arztes von Dritten keine Nothilfe zugunsten des Ungeborenen geleistet werden kann.

Auch auf rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) können sich Dritte aus den angeführten Gründen daher nicht berufen. Die Beseitigung der dem Ungeborenen durch einen geplanten Schwangerschaftsabbruch drohenden Gefahr durch Private kann nicht als angemessenes Mittel zur Beseitigung dieser Gefahr angesehen werden, sofern das von dem Bundesverfassungsgericht gebilligte Verfahren der Beratungsregelung eingehalten worden ist.

Zu § 218a Abs. 2 und 3

§ 218a Abs. 2 und 3 enthält Rechtfertigungsgründe für den Schwangerschaftsabbruch in den zwei Fällen, in denen eine Indikation vorliegt. Die Rechtfertigung des Abbruchs beruht darauf, daß jeweils eine Situation festgestellt werden kann, in der die Fortsetzung der Schwangerschaft eine für die Schwangere unzumutbare Belastung darstellen würde. Obwohl das ungeborene Leben auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht weniger schützenswert ist, wird ihr deshalb eine entsprechende rechtliche Verpflichtung nicht auferlegt.

Von einer embryopathischen Indikation ist abgesehen worden. Vor allem die Äußerungen von Behindertenverbänden hatten nämlich aufgezeigt, daß eine derartige Regelung zu dem Mißverständnis ge-

führt hat, die Rechtfertigung ergebe sich aus einer geringeren Achtung des Lebensrechtes eines geschädigten Kindes. Zwar beruhten seit jeher die Regelungen betreffend die embryopathische Indikation demgegenüber auf der Erwägung, daß sich in solchen Fällen eine unzumutbare Belastung für die Schwangere ergeben kann. Durch die Formulierung der medizinischen Indikation in § 218a Abs. 2 StGB – wie in früheren Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – können diese Fallkonstellationen aufgefangen werden. Damit wird klargestellt, daß eine Behinderung niemals zu einer Minderung des Lebensschutzes führen kann.

Die kriminologische Indikation ist wieder eingeführt. Von einer Beratungspflicht ist auch für diese Indikation abgesehen worden. Das Beratungsangebot gemäß §§ 2ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist ausreichend, um der Schwangeren hinreichende Hilfe bei ihrer Entscheidung zu bieten. In der fehlenden Beratungspflicht als Voraussetzung für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs bei Feststellung einer kriminologischen Indikation liegt die strafrechtliche Bedeutung neben der Beratungsregelung trotz der jeweils vorgesehenen zeitlichen Begrenzung auf die ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft. Daneben spielt die Feststellung der Indikation eine Rolle als Voraussetzung der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Artikel 3 Nr. 2), die gemäß den verfassungsgerichtlichen Vorgaben bei einem Abbruch nach der Beratungsregelung nicht eintreten kann.

Für die Feststellung der Indikationen ist die ärztliche Erkenntnis maßgeblich. Dabei muß der Arzt die der Bedeutung des Eingriffs angemessenen, ihm möglichen und nach ärztlichem Standesrecht gebotenen Wege der Aufklärung nutzen. Er braucht sich allerdings nicht als Ermittlungsbehörde zu betätigen und an andere Personen und Einrichtungen heranzutreten, als dies sonst zu seiner ärztlichen Meinungsbildung geschieht. Auszuschöpfen sind allerdings die ihm auch sonst zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, d. h. in erster Linie das Gespräch mit der Patientin.

Zu Nummer 4 (§ 218b StGB)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 218c StGB)

Diese Regelung setzt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Verhaltensanforderungen an den den Abbruch vornehmenden Arzt um, soweit sie durch Strafrecht und nicht durch Berufsrecht zu regeln sind.

Von einer Regelung, die die Mitteilung des Geschlechts des Ungeborenen unter Strafe stellt, ist mangels praktischer Relevanz in Deutschland abgesehen worden. Sollte sich insoweit in Zukunft ein Regelungsbedarf ergeben, wird der Gesetzgeber tätig zu werden haben.

Absatz 2 stellt klar, daß eine strafbare Teilnahme der Schwangeren bei den genannten ärztlichen Pflichtverletzungen nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 6 (§ 219 StGB)

§ 219 StGB übernimmt die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts (II.3. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2) und stellt die Aufgabe der Beratung, den Schutz des ungeborenen Lebens, eindeutig heraus.

Zu Nummer 7 (§ 240 StGB)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 erfordert es die staatliche Schutzpflicht für das werdende Leben auch, die Frau vor Zumutungen zu schützen, die sie wegen der Schwangerschaft in Bedrängnis bringen oder einen Druck auf sie ausüben, die Schwangerschaft abzubrechen. Der Tatbestand der Nötigung nach § 240 StGB schützt die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung. Deshalb kommt bereits jetzt eine Strafbarkeit gemäß § 240 StGB in Betracht, wenn jemand eine Schwangere in verwerflicher Weise zu einem Abbruch der Schwangerschaft nötigt. Das gilt selbstverständlich auch für Personen aus ihrem familiären oder sozialen Umfeld.

Um den von dem Bundesverfassungsgericht durch Verhaltensweisen aus dem familiären und sozialen Umfeld gesehenen Gefährdungen für das werdende Leben zu begegnen, erscheint es daher angezeigt, den im Rahmen des allgemeinen Nötigungstatbestandes bestehenden Schutz klarzustellen. Dies wird dadurch umgesetzt, daß der Entwurf in einem Satz 2 des Absatzes 1 die Nötigung zu einem Schwangerschaftsabbruch als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der Nötigung ausgestaltet.

Zu Artikel 9 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Absatz 1

§ 37a BSHG wird daran angepaßt, daß bereits durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz § 24b SGB V an die Stelle von § 200f RVO getreten ist und daß nach Artikel 4 die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen für bedürftige Frauen nunmehr nach dem Gesetz über Leistungen an Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Änderung von § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7, durch die das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren auf die Angehörigen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erstreckt wird. Dadurch bezieht sich auch das Beschlagnahmeverbot im Strafverfahren nach § 97 Abs. 1 und 2 StPO auf Unterlagen der Beratungsstelle über das Beratungsgespräch, da in § 97 Abs. 1 und 2 StPO auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO Bezug genommen wird.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Vorschriften des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden aufgehoben, da insoweit in

Artikel 1 Nr. 7 mit den §§ 12 bis 18 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes eine Neuregelung getroffen wird.

Artikel 4 5. StrRG bedarf der gesonderten Aufhebung auch in seiner vor der Änderung durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz geltenden Fassung, die auf Grund I. 5. der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 fortgilt.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sind Folgeänderungen zu Artikel 4.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Artikels II des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 fügen das Gesetz über Leistungen an Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Artikel 5) als Bestandteil des Sozialgesetzbuches in den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches ein, während der Hinweis auf Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen nach dem Bundessozialhilfegesetz entfällt.

Zu Artikel 10 (Nichtanwendung von Maßnahmen des Einigungsvertrages)

§ 5 Nr. 9 des Strafgesetzbuches gehört zu denjenigen Vorschriften, die nach dem Einigungsvertrag neben den §§ 218ff. StGB nicht im Beitrittsgebiet gelten sollten. Während die §§ 218ff. StGB durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 vom gesamtdeutschen Gesetzgeber neu gefaßt worden sind und deshalb im gesamten Bundesgebiet gelten, sind für § 5 Nr. 9 StGB keine Anordnungen wegen des räumlichen Geltungsbereichs getroffen worden. Diese zur Vervollständigung des einheitlichen Rechts in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anordnung wird nunmehr nachgeholt.

Hinsichtlich der §§ 218 bis 219d StGB wird lediglich klargestellt, daß die Maßgabe des Einigungsvertrages infolge der Neufassung durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten. Die von der bisherigen Praxis abweichende Regelung des Artikels 5, die noch der Ausfüllung durch die Länder bedarf, erfordert eine längere Vorlaufzeit. Die neue Statistikregelung tritt zweckmäßigerweise erst zum nächsten Jahresbeginn in Kraft. Im übrigen erscheint eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat ausreichend.

Bonn, den 28. Juni 1995

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Inge Wettig-Danielmeier
Berichterstatterin

Rita Grießhaber
Berichterstatterin

Heinz Lanfermann
Berichterstatter

Hubert Hüppe
Berichterstatter

Christina Schenk
Berichterstatterin



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333